

HEADER

Eingriffs- und Risikoaufklärung durch Studentin unter bestimmten Voraussetzungen möglich

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 29. Januar 2014 (Az. 7 U 163/12, Abruf-Nr. XXXYYY) hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe die ärztliche Aufklärung einer Patientin durch eine Medizinstudentin im ersten Praktischen Jahr (PJ) für wirksam erachtet.

Der Fall

Die Klägerin erlitt bei einer Herzkatheteruntersuchung, die der Beklagte im September 2008 durchführte, eine Dissektion der Arteria femoralis. Sie machte Schmerzensgeldansprüche unter anderem aus dem Grund geltend, dass die vor der Untersuchung erfolgte Aufklärung durch eine Medizinstudentin im PJ unwirksam gewesen sei. Die Aufklärung des Patienten sei eine ärztliche Aufgabe, die nicht auf eine Studentin im PJ delegiert werden könne. Das Landgericht wies die Klage ab. Mit ihrer Berufung verfolgte die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Die Entscheidung

Doch das OLG verwarf die Berufung mit der Begründung, dass die ärztliche Aufgabe der Eingriffs- und Risikoaufklärung einem Medizinstudenten im PJ übertragen werden kann, wenn sie seinem Ausbildungsstand entspricht und unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes stattfindet. Letzteres setze nicht unbedingt voraus, dass der Arzt bei jedem Aufklärungsgespräch anwesend sein muss. Anders als bei einem Eingriff könne kein unvorhergesehener Notfall eintreten, der das sofortige Eingreifen eines Arztes erforderlich machen würde. Zudem bestehe bei außergewöhnlichen Fragen des Patienten jederzeit die Möglichkeit, einen Arzt hinzuzuziehen oder um Rat zu fragen.

ANMERKUNGEN | Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH; vgl. z.B. Urteil vom 12.12.2012, Az. 7 U 176/11) muss der Patient „im Großen und Ganzen“ wissen, worin er einwilligt. Dazu muss er über die Art des Eingriffs und seine nicht ganz außerhalb der Wahrscheinlichkeit liegenden Risiken informiert werden, soweit diese sich für einen medizinischen Laien aus der Art des Eingriffs nicht ohnehin ergeben und für seine Entschließung von Bedeutung sein können.

Diese Voraussetzungen sah das OLG nach der Beweisaufnahme erfüllt. Es sah keinen Anlass, die Revision zuzulassen. Der BGH habe zwar noch nicht entschieden, ob und unter welchen Voraussetzungen die ärztliche Aufgabe der Eingriffs- und Risikoaufklärung einem Medizinstudenten im PJ übertragen werden kann. Die Frage bedurfte aber nach Ansicht des OLG keiner höchstrichterlichen Klärung, weil sich Antwort unmittelbar aus § 3 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO ergebe.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY

Ausbildungsstand
und Anleitung
entscheidend

Gericht sah
grundsätzliche
Voraussetzungen
des BGH erfüllt